



HVBG

HVBG-Info 19/1996 vom 21.06.1996, S. 1638 - 1654, DOK 753.6/017-LG

**Regreßklage eines deutschen Sozialversicherungsträgers wegen eines Unfalles der Versicherten in Österreich - Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 11.08.1995 - 5 Cg 95/94p**

Regreßklage eines deutschen Sozialversicherungsträgers wegen eines Unfalles der Versicherten in Österreich (§ 116 SGB X, § 4 LFZG); hier: Urteil des Landesgerichts (LG) Innsbruck (Österreich) vom 11.08.1995 - 5 Cg 95/94p

Mit dem o.a. Urteil hatte das LG Innsbruck über die Regreßansprüche nach den §§ 116 SGB X, 4 LFZG gegen den Beklagten wegen eines Unfalles zu entscheiden, der sich in Österreich ereignet hatte.

Ein deutscher gesetzlicher Krankenversicherer (Betriebskrankenkasse) nahm den beklagten Betreiber eines Geschäftslokals auf Ersatz von Leistungen in Anspruch, die er seiner Versicherten aus der gesetzlichen Krankenkasse erbracht hat. Gegenstand der Klage waren weiterhin Verdienstschadensansprüche der Versicherten, die gemäß § 4 LFZG auf den Lohnfortzahlung gewährenden Arbeitgeber übergegangen sind und von diesem an die Klägerin abgetreten wurden. Die Versicherte und ihr Ehegatte besuchten das Geschäftslokal der Beklagten, um einen Rucksack zu kaufen. Nachdem die Versicherte die in einem Wandregal befindliche Ware betrachtet hatte, übersah sie beim Weggehen die sich bündig an das Regal anschließende und weder gekennzeichnete noch abgesicherte Kellertreppe. Sie geriet seitlich auf die erste Stufe, stürzte die Treppe hinab und verletzte sich schwer mit der Folge längerer Arbeitsunfähigkeit. Nach der Entscheidung des LG Innsbruck ist allgemein anerkannt, daß derjenige, der einen Verkehr auf Straßen, Grundstücken oder Gebäuden eröffnet oder zuläßt, im Rahmen des Zumutbaren - unabhängig vom Bestehen besonderer vertraglicher Verpflichtungen - die befugten Verkehrsteilnehmer vor Gefahren zu schützen oder zumindest zu warnen hat. Er hat für einen verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu sorgen. Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen bereits mit der Aufnahme (privaten) rechtsgeschäftlichen Kontaktes, so daß der Geschäftsinhaber bei Anbahnung eines geschäftlichen Kontaktes seinen potentiellen Kunden gegenüber wegen Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten haftet. Die Tatsache, daß das Wandregal die Stiege in Längsrichtung überlappte, stellt nach Auffassung des LG Innsbruck eine erhebliche Gefahr für Kunden dar, die ihre Aufmerksamkeit auf die im Regal befindlichen Waren gerichtet haben. Der Beklagte hätte diese Gefahrenquelle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können bzw. erkennen müssen, wobei es ihm zumutbar gewesen wäre, auf diese Gefahrenquelle etwa durch Anbringung eines Schildes "Vorsicht Stufe" in Augenhöhe auf dem Wandregal hinzuweisen und sie dadurch zu entschärfen. Zudem hätten die beiden obersten

Stufen i.S.d. § 12 Abs. 1 TBV (Tiroler Bauverordnung) mit einem Geländer versehen sein müssen. Da es sich bei dieser Rechtsvorschrift um eine Schutznorm i.S.d. § 1311 ABGB handle, obliege dem Übertreter einer solchen Norm der Beweis, daß er sich vorschriftsmäßig verhalten hat oder daß der Schaden auch im Falle vorschriftsmäßigen Verhaltens eingetreten wäre. Entgegen der Meinung des Beklagten befreit die Tatsache, daß bei der behördlichen Betriebsbewilligung keine besonderen Auflagen zur Sicherung dieser Gefahrenstelle erteilt wurden, nicht von der Haftung für eingetretene Unfallfolgen, wenn nur die Gefahrenquelle als solche dem Verkehrssicherungspflichtigen bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar war. Es ist auch nicht entscheidend, daß es trotz der bestehenden Gefahrensituation noch zu keinem Unfall gekommen ist. Daß sich eine latente Gefahr durch lange Zeit nicht verwirklicht hat, nimmt der Belassung des als gefährlich erkennbaren und mit zumutbaren Maßnahmen zu beseitigenden Zustandes nach Auffassung des Gerichts nicht die Eigenschaft der Fahrlässigkeit.

Das LG Innsbruck hat weiterhin entschieden, daß bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ein Mitverschulden nur dann vorliegt, wenn ein sorgfältiger Mensch rechtzeitig hätte erkennen können, daß Anhaltspunkte für eine solche Verletzung bestehen und wenn er dann weiter die Möglichkeit gehabt hätte, sich darauf einzustellen. Nur erkennbaren Gefahrenstellen muß grundsätzlich ausgewichen werden.

Da ein sorgfältiger Mensch beim Hinzutreten zum Regal den Treppenabgang und damit auch die Gefahrenquelle erkannt hätte und vom Besucher eines Warenhauses gefordert werden muß, daß er der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuwendet, sah das Gericht ein Mitverschulden der Versicherten als gegeben an. Die Versicherte wendete der Wegstrecke zum Warenregal nicht die verkehrsübliche Aufmerksamkeit eines sorgfältigen Menschen zu. Weil die Gefahrenquelle sich jedoch in einem Bereich befand, wo normalerweise die Aufmerksamkeit der Kunden ausschließlich auf die ausgestellten Waren gerichtet ist und mit einer Gefahrenquelle nicht ohne weiteres gerechnet werden mußte, setzte das Gericht das Mitverschulden der Versicherten mit einem Viertel an.

Die Aktivlegitimation des Sozialversicherers für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus übergegangenem Recht sah das LG Innsbruck aufgrund des § 116 SGB X i.V.m. Art. 43 des Abkommens zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit (BGBl. 382/1969) gegeben. Auch bezüglich der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers wurde die Aktivlegitimation der Klägerin mit Verweis auf die Entscheidung des österreichischen OGH vom 24.03.1994 (2 Og 21/94) bestätigt, wonach die Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Arbeitgeber im Falle der Lohnfortzahlung zu bejahen ist. Infolge Abtretung des Anspruches des Arbeitgebers an die Klägerin war auch insoweit die Aktivlegitimation gegeben.